Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 1205

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 377) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht

1. durch Händler außerhalb von Geschäftsräumen,
2. durch Reisende von Haus zu Haus,
3. durch gewerbliche Leihbüchereien einschließlich der Lesezirkel oder
4. durch Versandunternehmen, die Prospekt-, Katalog- oder Inseratwerbung betreiben,

vertrieben, verbreitet oder verliehen werden.

Eine Verkaufsstelle, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, gilt nicht als Geschäftsraum."

Artikel 2

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1959

Cillien und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 35 51